

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung i.V. mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.433.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 6.023.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 590.500,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 5.057.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 4.966.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.064.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 300.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 22,1613 Stellen |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf der Grundlage des § 56 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 der Schulverbandssatzung auf 3.286.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung Seiten 95 - 99 des Haushaltsplanes. Maßgebend für die endgültige Verteilung sind die verbindlichen Finanzkraftzahlen für 2013.

Die Umlage für die Schülerbeförderung wird auf 209.100,00 € festgesetzt. Die vorläufige Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Seite 100 der Umlageberechnung des Haushaltsplanes.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen eines Produktes (ohne Gebäudeunterhaltung) sind gegenseitig deckungsfähig. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig sind die Aufwendungen und Auszahlungen für die Gebäudeunterhaltung aller Schulen. Die Auszahlungen für Inventar sind für alle Schulen gegenseitig deckungsfähig.

Bad Segeberg, 23.01.2013

gez. Dieter Schönfeld
Schulverbandsvorsteher

L. S.